

Aktenzeichen: 3 AZR 374/90
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 09. Juli 1991
- 3 AZR 374/90 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 25. April 1989
- 7 Ca 052/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 04. Mai 1990
- 14 Sa 984/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gesamtversorgungsobergrenze - Kapitallebensversicherung

Gesetz:

BetrAVG § 1 Berechnung, § 5; BGB § 242 Gleichbehandlung; ZPO
§ 256 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Berücksichtigung von Kapitallebensversicherungen bei einer
Gesamtversorgungsobergrenze in Höhe der fiktiven Sozialver-
sicherungsrente; Auslegung einer Versorgungsordnung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 374/90

14 Sa 984/89 Niedersachsen

Verkündet am
9. Juli 1991

Noll
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1991 durch den Richter Griebeling als Vorsitzenden, die Richter Dr. Wittek und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Grimm und Prof. Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Mai 1990 - 14 Sa 984/89 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es der Widerklage stattgegeben hat.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 25. April 1989 - 7 Ca 52/88 - teilweise abgeändert:

Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die weitergehende Berufung und Revision des Klägers werden zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 5/9 und der Beklagte zu 4/9.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie Kapitalleistungen einer befreienden Lebensversicherung bei der Berechnung einer Gesamtversorgungsobergrenze zu berücksichtigen sind.

Der am 13. November 1921 geborene Kläger war bis zum 30. November 1986 beim Beklagten als Angestellter beschäftigt. Am 1. Dezember 1986 trat er nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Seit dem 1. Januar 1968 war er aufgrund seines Antrags



vom 12. Juni 1968 von der Versicherungspflicht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte befreit. Er hatte bei der Hannoverschen Lebensversicherung a.G. vier Kapitallebensversicherungen abgeschlossen. Der Beklagte trug 50 % der Beiträge. Für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 30. April 1974 entrichtete der Kläger ohne eine Beteiligung des Beklagten außerdem freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung.

Seit dem 1. Dezember 1986 erhält der Kläger vom Beklagten Ruhegehalt. Seine Sozialversicherungsrente beträgt ohne den Beitragszuschuß zur Krankenversicherung und vor Abzug des Beitrags zur Krankenversicherung 1.550,80 DM. Die Kapitalleistungen der befreienden Lebensversicherungen wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig, zuletzt mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers.

Die Beklagte hatte dem Kläger eine Versorgungszusage nach der am 31. Dezember 1968 in Kraft getretenen Pensionsordnung (PO) erteilt. Diese sieht dienstzeit- und endgehaltsabhängige Leistungen vor. Sie enthält unter anderem folgende Regelungen:

"§ 4

- (1) ...
 - (2) ...
 - (3) Der versorgungsberechtigte Bezug ist 1/12 des letzten Jahresgehaltes - gerechnet zu 13 Monatsgehältern und ohne etwaige Überstundenzuschläge, Gratifikationen, Tantiemen, Prämien o.ä. - vor der Versetzung in den Ruhestand.
- ...



§ 9

- (1) Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenfürsorge werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu 50 %, der gesetzlichen Unfallversicherung zu 100 % angerechnet. Soweit eine freiwillige Versicherung oder Höherversicherung von dem Angestellten getragen worden ist, werden die darauf entfallenden Beträge von der Anrechnung ausgenommen.
- (2) Bei Verträgen mit privaten oder öffentlich rechtlichen Versicherungsunternehmen, die von dem Angestellten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, z.B. Befreiungsversicherungen, abgeschlossen wurden, und zu denen der Haftpflichtverband einen Beitrag in Höhe des entsprechenden Sozialversicherungsbeitrages leistet, wird diejenige Sozialversicherungsrente angerechnet, die sich ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht aus der Beitragszahlung des Haftpflichtverbandes ab 1.1.1968 unter der Annahme einer erfüllten Wartezeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit ergeben hätte. Dies gilt auch dann, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles aus dem privaten Versicherungsvertrag - z.B. bei Invalidität - keine Leistung fällig ist. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, daß für jedes Jahr, in dem der Haftpflichtverband anteilig Beiträge zu dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag gezahlt hat, das Ruhegehalt um einen Betrag in Höhe von 1 % der im Jahre der Pensionierung geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt wird.

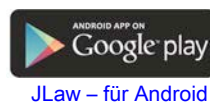
§ 10

- (1) Die Gesamtbezüge aus dem Ruhegehalt und aus Versicherungsverhältnissen sind in jedem Fall auf 65 % des versorgungsberechtigten Bezuges (§ 4 Abs. 3) beschränkt. Eine Erhöhung der Sozialversicherungsrenten nach dem Übertritt in den Ruhestand berührt das vom Haftpflichtverband gewährte Ruhegehalt nicht.
- (2) ...
- (3) Versicherungsverhältnisse i.S. des Abs. 1 sind die Angestelltenrentenversicherung, die Arbeiterrentenversicherung, die Knappschaftsversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung oder eine an die Stelle dieser Sozialversicherungszweige tretende oder sie ergänzende Sozialversicherung, sowie bezuschußte Lebensversicherungsverträge, die aufgrund der Befreiungsvorschriften von der Pflichtversicherung abgeschlossen worden sind.

...



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 11

- (1) Der Mindestbetrag des Ruhegehalts beträgt monatlich 50,-- DM ...
- (2) Abs. 1 gilt auch gegenüber der Anrechnungsbestimmung des § 8 und der Begrenzungsbestimmungen der §§ 9 und 10.

..."

Der versorgungsberechtigte Bezug des Klägers im Sinne des § 4 Abs. 3 PO betrug 6.283,33 DM und der nach § 4 Abs. 1 PO zugrunde zu legende Prozentsatz 54,50 %.

Der Beklagte bezog in die "Gesamtbezüge aus dem Ruhegehalt und aus Versicherungsverhältnissen" (§ 10 PO) das betriebliche Ruhegehalt, die Sozialversicherungsrente und die befreiende Lebensversicherung ein und rechnete den auf die freiwilligen Beiträge des Klägers entfallenden Anteil der Sozialversicherungsrente heraus. Die Kapitallebensversicherungen bewertete er zunächst nach § 9 Abs. 2 Satz 3 PO mit 527,58 DM (1 % der im Jahr der Pensionierung geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung für jedes Jahr, in dem der Beklagte die Hälfte der Beiträge zu den befreienden Lebensversicherungen des Klägers leistete). Demgemäß zahlte er dem Kläger ein Ruhegeld von 2.072,30 DM. Seit 1. Januar 1988 zahlte er dem Kläger nur noch 1.462,85 DM. Der Beklagte war zu der Ansicht gelangt, daß er bei der Auslegung der Pensionsordnung einem Irrtum unterlegen sei. Er stellte nunmehr darauf ab, welche Sozialversicherungsrente der Kläger durch die Beitragszahlungen des Beklagten ohne die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht erhalten hätte. Im Laufe des Rechtsstreits hat der Beklagte seine Auf-



fassung abermals geändert. Er vertritt jetzt die Auffassung, die Kapitallebensversicherungen seien nicht in Höhe der fiktiven Sozialversicherungsrente zu berücksichtigen, sondern auf Rentebasis umzurechnen. Die Gesamtversorgung bestehe aus dem betrieblichen Ruhegeld, der sich ohne die freiwilligen Beiträge des Klägers ergebenden Sozialversicherungsrente von 1.514,15 DM und den verrenteten Kapitalversicherungen von monatlich 1.622,74 DM. Dem Kläger stehe danach lediglich ein Ruhegehalt von monatlich 947,27 DM zu.

Der Kläger ist damit nicht einverstanden. Er hat die Auffassung vertreten, die Pensionsordnung enthalte keine Umrechnungsregelungen für Kapitallebensversicherungen. Sie würden von § 10 Abs. 3 PO nicht erfaßt. Wenn sie dennoch einzubeziehen seien, müßten sie, wie ursprünglich geschehen, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 PO pauschaliert bewertet werden.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für Januar 1988 bis einschließlich März 1988 1.905,96 DM nebst 4 % Zinsen aus 635,32 DM seit dem 1. Februar 1988, 4 % Zinsen aus 635,32 DM seit dem 1. März 1988 und 4 % Zinsen aus 635,32 DM seit dem 1. April 1988 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, am 01. eines jeden Monats, beginnend ab 1. April 1988, über die seit dem 1. Januar 1988 gezahlte Rente von monatlich 1.462,85 DM hinaus weitere 635,32 DM zu zahlen,
3. die Widerklage abzuweisen.



Der Beklagte hat beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. auf seine Widerklage hin festzustellen, daß er lediglich verpflichtet sei, an den Kläger und Widerbeklagten eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 947,27 DM zu zahlen.

Er hat die Auffassung vertreten, § 9 Abs. 2 Satz 3 PO betreffe nicht den gesamten Absatz 2 einschließlich des Satzes 1, sondern lediglich den vorausgehenden Satz 2. § 9 Abs. 2 Satz 3 PO sei nur dann anwendbar, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles, z.B. bei Invalidität, noch keine Leistungen aus dem privaten Versicherungsvertrag erhalte. Aber auch die Berechnungsvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 PO (fiktiv höhere Sozialversicherungsrente) gelte nicht für die Begrenzung der Gesamtversorgung nach § 10 Abs. 1 PO. Vielmehr seien die Kapitallebensversicherungen zu verrenten. Den maßgeblichen Betrag habe die Hannoversche Lebensversicherung mit Schreiben vom 3. März 1989 mitgeteilt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nur insoweit begründet, als das Berufungsgericht der Widerklage stattgegeben hat. Dagegen ist sie unbe-



gründet, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat.

A. Klage und Widerklage sind zulässig. Für die Widerklage besteht das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Interesse an alsbaldiger Feststellung, obwohl der Kläger bereits eine Leistungsklage erhoben hat. Seine Leistungsklage soll nur klären, ob ihm über die ab 1. Januar 1988 gezahlte Betriebsrente von 1.462,85 DM hinaus weitere 635,32 DM zustehen. Wenn diese Klage abgewiesen wird, ist rechtskräftig lediglich festgestellt, daß der Beklagte nicht mehr als 1.462,85 DM Betriebsrente zahlen muß. Dagegen ist nicht rechtskräftig darüber entschieden, ob dem Kläger eine noch geringere Betriebsrente zusteht und ob der Beklagte nach dem 1. Januar 1988 zuviel gezahlt hat. Zur Bereinigung dieser Meinungsverschiedenheit ist die Widerklage erforderlich.

B. Klage und Widerklage sind unbegründet. Der Beklagte hatte die Betriebsrente für die Zeit ab 1. Januar 1988 richtig berechnet.

I. Zutreffend berechnete der Beklagte das Ruhegehalt des Klägers in drei Schritten:

Zunächst ist die Höhe des Ruhegehalts nach § 4 PO zu ermitteln. Anschließend sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger und der befreienden Lebensversicherungen nach Maßgabe des § 9 PO anzurechnen. Sodann ist nach § 10 PO zu prüfen, ob das verbleibende Ruhegehalt zusammen mit den Bezügen aus



der Sozialversicherung und den befreienden Lebensversicherungen 65 % der versorgungsberechtigten Bezüge des Arbeitnehmers übersteigt. Wird die Gesamtversorgungsobergrenze überschritten, so ist das betriebliche Ruhegehalt entsprechend zu kürzen.

1. Die versorgungsberechtigten Bezüge des Klägers im Sinne des § 4 Abs. 3 PO beliefen sich unstreitig auf 6283,33 DM. Der nach der Länge der Dienstzeit gemäß § 4 Abs. 1 und 2 PO errechnete Vomhundertsatz beträgt unstreitig 54,50 %. Daraus ergibt sich - vor Anwendung der Begrenzungsbestimmungen der §§ 9, 10 PO - ein Ruhegehalt in Höhe von 3424,40 DM.

2. Auf diesen Betrag sind die Sozialversicherungsrente und die befreienden Lebensversicherungen des Klägers anzurechnen.

a) Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 PO werden die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zustehenden Leistungen der Rentenversicherungsträger zu 50 % angerechnet. Soweit jedoch die Beiträge für eine freiwillige Versicherung oder Höherversicherung vom Angestellten getragen wurden, sind sie nach § 9 Abs. 1 Satz 2 PO von der Anrechnung ausgenommen. Die hälftige Anrechnung setzt voraus, daß der Arbeitgeber auch die Beiträge zur Hälfte trug.

Nur vom 1. Januar 1973 bis 30. April 1974, also für 16 Monate, hat der Kläger freiwillige Beiträge entrichtet, ohne daß sich der Beklagte wenigstens zur Hälfte daran beteiligte. Auf diese freiwilligen Beiträge entfallen laut Rentenbescheid der



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 20. Oktober 1986 104,24 Werteinheiten. Ohne die vom Kläger finanzierten freiwilligen Beiträge ergeben sich 4344,02 Werteinheiten $(4448,26 - 104,24)$ und 356 Monate $(372 - 16)$. Dies ergibt einen Vomhundertsatz für die Rentenbemessungsgrundlage von 146,43 % $(4344,02 : 356 \times 12)$ und 29,666 anrechnungsfähige Versicherungsjahre $(356 : 12)$. Für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr sind 1,5 % der Rentenbemessungsgrundlage als jährliche Sozialversicherungsrente zu gewähren (vgl. Anlage 4 des Rentenbescheids vom 20. Oktober 1986). Die für das Jahr des Versicherungsfalles geltende allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt 27.885,00 DM. Die wegen der freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge des Klägers korrigierte Rentenbemessungsgrundlage beläuft sich auf 146,43 % aus 27.885,00 DM = 40.832,00 DM. Ohne die vom Kläger geleisteten freiwilligen Beiträge ergibt sich eine Sozialversicherungsrente von 44,5 % $(= 1,5 \% \times 29,666)$ aus 40.832,00 DM = 18.170,24 DM jährlich : 12 = 1.514,19 DM monatlich.

b) Bei einer befreienden Lebensversicherung wird nach § 9 Abs. 2 Satz 1 PO nicht die vom Lebensversicherer erbrachte Leistung, sondern diejenige Sozialversicherungsrente angerechnet, "die sich ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht aus der Beitragszahlung des Beklagten ab 1. Januar 1968 unter der Annahme der erfüllten Wartezeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit ergeben hätte". Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 PO ist die fiktive Sozialversicherungsrente einzel-fallbezogen zu errechnen. Dafür spricht auch die ausdrückliche



Erwähnung der Zurechnungszeiten. Dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 PO widerspräche es, die befreiende Lebensversicherung in allen Fällen nur pauschal nach § 9 Abs. 2 Satz 3 PO anzurechnen. Wäre dies gewollt gewesen, so hätten die Sätze 1 und 3 des § 9 Abs. 2 PO zusammengefaßt werden können. Die vom Beklagten und den Vorinstanzen vertretene enge Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 3 PO steht nicht nur mit dem Wortlaut und der Systematik der Pensionsordnung im Einklang, sondern führt auch zu interessengerechten Ergebnissen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 PO erfolgt die Anrechnung in der Weise, daß für jedes Jahr, in dem der Beklagte "anteilig Beiträge zu den abgeschlossenen Versicherungsverträgen gezahlt hat, das Ruhegehalt um einen Betrag in Höhe von 1 % der im Jahre der Pensionierung geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt wird". Dieser Berechnungsmodus bezieht sich nur auf den im vorhergehenden § 9 Abs. 2 Satz 2 PO geregelten Fall, daß bei Eintritt des Versorgungsfalles keine Leistung aus dem privaten Versicherungsvertrag - z.B. bei Invalidität - fällig ist. Der Arbeitnehmer muß in diesem Fall die Anrechnung einer fiktiven Sozialversicherungsrente hinnehmen, obwohl er noch keinerlei Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung erhält. Dieser Nachteil wird dadurch abgemildert, daß die pauschalierte Anrechnung von der allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeht, die deutlich unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Für diese günstigere Berechnung besteht aber dann kein Anlaß, wenn der Arbeitnehmer bereits Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung



erhält. Würde die Anrechnungsvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 3 PO nicht auf die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 2 PO beschränkt, so würden die Angestellten mit befreienden Lebensversicherungen gegenüber sozialversicherten Angestellten ohne erkennbaren sachlichen Grund begünstigt und die sozialversicherten Angestellten ohne ausreichende Rechtfertigung benachteiligt. Der Pensionsordnung kann nicht unterstellt werden, daß dies beabsichtigt war.

c) Hätte sich der Kläger nicht von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen und hätte der Beklagte den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung geleistet, so hätten sich die für die Sozialversicherungsrente maßgeblichen Werteinheiten von insgesamt 4.448,26 auf 7.624,68 erhöht. Der Beklagte hat die zusätzlichen Werteinheiten richtig errechnet. Er hat die Arbeitsverdienste des Klägers bis zur jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt und nach § 32 Abs. 1 AVG das Verhältnis ermittelt, in dem die Bruttoarbeitsentgelte des Klägers zu dem durchschnittlichen Bruttoentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter ohne Lehrlinge und Anlernlinge standen. Die vom Kläger finanzierten 104,24 Werteinheiten und 16 Versicherungsmonate wurden abgezogen.

Der fiktiven Sozialversicherungsrente sind die 372 Beitragsmonate laut Rentenbescheid abzüglich 16 freiwillige Versicherungsmonate zuzüglich 227 fiktive Beitragsmonate für Januar 1968 bis einschließlich November 1986 (Zeitraum, für den der Beklagte die befreiende Lebensversicherung zur Hälfte mitfinanzierte),



also insgesamt 583 Beitragsmonate zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich ein Vomhundertsatz von 154,79 ($7624,68 - 104,24 = 7.520,44$ Werteinheiten : 583×12). Die Rentenbemessungsgrundlage beträgt 154,79 % von 27.885,-- DM (allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1986) = 43.163,19 DM. Die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre belaufen sich auf $583 : 12 = 48,58$. Da für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr 1,5 % der Rentenbemessungsgrundlage als jährliche Sozialversicherungsrente gewährt werden, beträgt die fiktive Sozialversicherungsrente des Klägers, wie der Beklagte richtig ausgeführt hat, 72,87 % ($= 1,5 \% \times 48,58$) von 43.163,19 DM = 31.453,02 (jährlich) : 12 = 2621,-- DM monatlich. Diesen Betrag muß sich der Kläger nach § 9 PO zur Hälfte auf das betriebliche Ruhegehalt anrechnen lassen. Danach verbleibt ein Ruhegehalt von $3424,40 \text{ DM} - 1310,50 \text{ DM} = 2113,90 \text{ DM}$ monatlich.

3. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PO sind "die Gesamtbezüge aus dem Ruhegehalt und aus Versicherungsverhältnissen" auf 65 % des versorgungsberechtigten Bezuges beschränkt.

Zu den Bezügen aus Versicherungsverhältnissen zählen nach § 10 Abs. 2 PO nicht nur die Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung, sondern auch die "bezuschuften Lebensversicherungsverträge, die aufgrund der Befreiungsvorschriften von der Pflichtversicherung abgeschlossen worden sind". Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, § 10 Abs. 1 PO stelle auf die tatsächliche Höhe dieser Lebensversicherungen ab. Bei einer befreienden Kapitallebensversicherung müsse daher eine Umrechnung auf



Rentenbasis erfolgen. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist jedoch nach § 9 Abs. 2 Satz 1 PO auf die fiktive Sozialversicherungsrente abzustellen.

a) § 10 PO regelt nicht ausdrücklich, wie die befreienden Kapitallebensversicherungen im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigen sind. Bei einer versicherungsmathematischen Umrechnung der Kapitallebensversicherungen auf Rentenbasis wird zwar der tatsächliche wirtschaftliche Rentenwert ermittelt. Der Wortlaut des § 10 PO zwingt jedoch hierzu nicht. Die Systematik der Pensionsordnung spricht dagegen.

In § 11 Abs. 2 PO wird lediglich § 8 als Anrechnungsvorschrift bezeichnet, während §§ 9 und 10 PO unter dem Begriff "Begrenzungsbestimmungen" zusammengefaßt werden. Die Pensionsordnung geht davon aus, daß §§ 9 und 10 Gemeinsamkeiten aufweisen und sich ergänzen. In § 10 PO sind nur dann eigenständige Berechnungsvorschriften entbehrlich, wenn §§ 9 und 10 PO einheitlich anzuwenden sind. Denn § 10 PO regelt nicht, wie freiwillige, allein vom Arbeitnehmer getragene Beiträge zur Sozialversicherung zu behandeln sind. § 10 PO ist insoweit aber nicht lückenhaft. Vielmehr enthält § 9 Abs. 1 Satz 2 PO ebenso wie § 9 Abs. 2 Satz 1 PO Berechnungsgrundsätze, die für beide Begrenzungsbestimmungen der §§ 9 und 10 gelten.

b) Bei der Auslegung der Pensionsordnung kann nicht außer acht gelassen werden, wie der Beklagte selbst seine Pensionsordnung verstanden hat. Zunächst unterlag er dem Rechtsirrtum, daß die



befreienden Lebensversicherungen auch im Rahmen der Gesamtversorgungsobergrenze entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 3 PO nach der im Jahre der Pensionierung geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherungen zu berechnen seien. Nachdem er seinen Irrtum erkannt hatte, gelangte er zu dem Ergebnis, daß es auf die fiktive Sozialversicherungsrente (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PO) ankomme. Erst im Laufe des Rechtsstreits nach Hinweis des Arbeitsgerichts änderte der Beklagte erneut seine Rechtsauffassung. Nunmehr möchte er auf eine Verrentung der Kapitallebensversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abstellen. Diese Berechnungsart konnte nicht einmal der Beklagte selbst seiner Pensionsordnung entnehmen, obwohl er sich beim Aufdecken seines früheren Rechtsirrtums mit der Pensionsordnung näher befaßte. Noch weniger kann dies von den Arbeitnehmern erwartet werden. Bei Unklarheiten muß sich der Arbeitgeber an einer für ihn ungünstigen Auslegung festhalten lassen (ständige Rechtsprechung des Senats seit dem Urteil vom 25. Mai 1973 - 3 AZR 405/72 - AP Nr. 160 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

c) Diese Auslegung führt entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu keiner sachfremden Ungleichbehandlung. Die Pensionsordnung unterscheidet nicht zwischen Kapitallebensversicherungen und Lebensversicherungen auf Rentenbasis. Auch befreiende Lebensversicherungen auf Rentenbasis sind nach der Berechnungsregel des § 9 Abs. 2 Satz 1 PO mit der fiktiven Sozialversicherungsrente anzusetzen. Alle Arbeitnehmer mit befreienden Lebensversicherungen werden so behandelt wie sozialversicherte Arbeitnehmer. Gegen diese Gleichbehandlung bestehen keine rechtlichen Bedenken.



5. Die Gesamtbezüge des Klägers nach § 10 PO "aus dem Ruhegehalt und aus Versicherungsverhältnissen" belaufen sich auf 4.735,00 DM. Damit ist die Gesamtversorgungsobergrenze von 4.083,95 DM (65 % des versorgungsberechtigten Bezuges) um 651,05 DM überschritten. Das Ruhegehalt von 2.113,90 DM vermindert sich um diesen Betrag auf 1.462,85 DM. Seit dem 1. Januar 1988 erhielt der Kläger diese Betriebsrente. Die hiervon abweichenden Berechnungen sowohl des Klägers als auch des Beklagten treffen nicht zu.

Griebeling

Dr. Wittek

Kremhelmer

Grimm

Prof. Dr. Hromádka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)